

RICHTLINIE 2006/107/EG DES RATES**vom 20. November 2006****zur Anpassung der Richtlinie 89/108/EWG über tiefgefrorene Lebensmittel und der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wenn über den 1. Januar 2007 hinaus geltende Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts einer Anpassung bedürfen und die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen sind, werden nach Artikel 56 der Beitrittsakte die erforderlichen Rechtsakte vom Rat erlassen, es sei denn, die ursprünglichen Rechtsakte sind von der Kommission erlassen worden.
- (2) In der Schlussakte der Konferenz, auf der der Beitrittsvertrag abgefasst wurde, wird festgestellt, dass die Hohen Vertragsparteien politische Einigung über einige Anpassungen der Rechtsakte der Organe erzielt haben, die aufgrund des Beitritts erforderlich geworden sind, und den Rat und die Kommission ersuchen, diese Anpassungen vor dem Beitritt anzunehmen, wobei erforderlichenfalls eine Ergänzung und Aktualisierung erfolgt, um der Weiterentwicklung des Unionsrechts Rechnung zu tragen.
- (3) Die Richtlinie 89/108/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel ⁽²⁾ und die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽³⁾ sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinien 89/108/EWG und 2000/13/EG werden gemäß dem Anhang geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften sowie eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2006

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. KORKEAOJA

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 34.⁽³⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

ANHANG

FREIER WARENVERKEHR

LEBENSMITTEL

1. 31989 L 0108: Richtlinie 89/108/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 34), geändert durch:

— 11994 N: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge — Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21)

12003 T: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge — Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33)

— 32003 R 1882: Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

„— Bulgarisch: бързо замразена,

— Rumänisch: congelare rapidă.“

2. 32000 L 0013: Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29), geändert durch:

— 32001 L 0101: Richtlinie 2001/101/EG der Kommission vom 26.11.2001 (ABl. L 310 vom 28.11.2001, S. 19)

— 12003 T: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge — Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33)

— 32003 L 0089: Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.11.2003 (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 15).

a) In Artikel 5 Absatz 3 erhält die mit „in spanischer Sprache“ beginnende und mit „jonisierende strahlung“ endende Liste folgende Fassung:

„— in bulgarischer Sprache:

„облъчено‘ oder „обработено с йонизиращо лъчение‘,

— in spanischer Sprache:

„irradiado‘ oder „tratado con radiación ionizante‘,

— in tschechischer Sprache:

„ozářeno‘ oder „ošetřeno ionizujícím zářením‘,

— in dänischer Sprache:

„bestrålet/...‘ oder „strålekonserveret‘ oder „behandlet med ioniserende stråling‘ oder „konserveret med ioniserende stråling‘,

— in deutscher Sprache:

„bestrahlt‘ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt‘,

— in estnischer Sprache:

„kiiritatud‘ oder „töödeldud ioniseeriva kiirgusega‘,

— in griechischer Sprache:

„επεξεργασμένο με ιονίζουσα ακτινοβολία‘ oder „ακτινοβολημένο‘,

— in englischer Sprache:

„irradiated‘ oder „treated with ionising radiation‘,

— in französischer Sprache:

„traité par rayonnements ionisants‘ oder „traité par ionisation‘,

— in italienischer Sprache:

„irradiato‘ oder „trattato con radiazioni ionizzanti‘,

- in lettischer Sprache:
,apstarots' oder ,apstrādāts ar jonizējošo starojumu',
 - in litauischer Sprache:
,apšvitinta' oder ,apdorota jonizuojančiąja spinduliute',
 - in ungarischer Sprache:
,sugárkezelt vagy ionizáló energiával kezelt',
 - in maltesischer Sprache:
,ittrattat bir-radjazzjoni' oder ,ittrattat b'radjazzjoni jonizzanti',
 - in niederländischer Sprache:
,doorstraald' oder ,door bestraling behandeld' oder ,met ioniserende stralen behandeld',
 - in polnischer Sprache:
,napromieniony' oder ,poddany działaniu promieniowania jonizującego',
 - in portugiesischer Sprache:
,irradiado' oder ,tratado por irradiação' oder ,tratado por radiação ionizante',
 - in rumänischer Sprache:
,iradiate' oder ,tratate cu radiații ionizate',
 - in slowakischer Sprache:
,ošetrené ionizujúcim žiarením',
 - in slowenischer Sprache:
,obsevano' oder ,obdelano z ionizirajočim sevanjem',
 - in finnischer Sprache:
,säteilytetty' oder ,käsitelty ionisoivalla säteilyllä',
 - in schwedischer Sprache:
,bestålad' oder ,behandlad med joniserande strålning";
- b) In Artikel 10 Absatz 2 erhält die mit „in spanischer Sprache“ beginnende und mit „sista förbrukningsdag“ endende Liste folgende Fassung:
- „— in bulgarischer Sprache: ,използвай преди',
 - in spanischer Sprache: ,fecha de caducidad',
 - in tschechischer Sprache: ,spotřebujte do',
 - in dänischer Sprache: ,sidste anvendelsesdato',
 - in deutscher Sprache: ,verbrauchen bis',
 - in estnischer Sprache: ,kõlblik kuni',
 - in griechischer Sprache: ,ανάλωση μέχρι',
 - in englischer Sprache: ,use by',
 - in französischer Sprache: ,à consommer jusqu'au',
 - in italienischer Sprache: ,da consumare entro',
 - in lettischer Sprache: ,izlietot līdz',
 - in litauischer Sprache: ,tinka vartoti iki',
 - in ungarischer Sprache: ,fogyasztható',
 - in maltesischer Sprache: ,uża sa',
 - in niederländischer Sprache: ,te gebruiken tot',
 - in polnischer Sprache: ,należy spożyć do',
 - in portugiesischer Sprache: ,a consumir até',
 - in rumänischer Sprache: ,expiră la data de',
 - in slowakischer Sprache: ,spotrebujte do',
 - in slowenischer Sprache: ,porabiti do',
 - in finnischer Sprache: ,viimeinen käyttöajankohta',
 - in schwedischer Sprache: ,sista förbrukningsdag'.“;
-